

## Änderung des Rahmenkollektivvertrages - Malergewerbe

### V. Entlohnung

Artikel V. lit. c) lautet neu:

„Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.“

Die Pflichtpraktikantenregelung wurde neu gefasst und die Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr festgelegt.

### VIII. Lohnzahlung

In Artikel VIII. lit. a) wird der ersten Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.“

Der KV legt die monatliche Auszahlung als Grundsatz fest. Abweichungen (zB Akontozahlungen) können aber getroffen werden. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat, d.h. längere Zeiträume sind unzulässig. Der KV normiert eine bargeldlose Lohnzahlung.

In Artikel VIII. entfallen die lit. c) und lit. e) ersatzlos.

### XIX. Urlaub und Urlaubszuschuss

Artikel XIX. Abschnitt II Ziffer 2 lautet neu wie folgt:

„2. Dieser beträgt

ab 1. Mai 2013	
bei einer Dienstzeit von	
weniger als 5 Dienstjahren .....	2,35 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren	2,73 Stundenlöhne
bei einer Dienstzeit von mehr als 15 Jahren	3,10 Stundenlöhne

für während des Kalenderjahr jeweils geleistete 39 Stunden.

Zeiten des Urlaubsverbrauches sowie Zeiten der entgeltpflichtigen Betriebsabwesenheit sind als geleistete Stunden mitzurechnen. Ab einer Gesamtstundenanzahl von 2028 je Kalenderjahr erfolgt keine Berücksichtigung der über diese Stundengrenze hinausgehenden Stunden in die Berechnung des Urlaubszuschusses.

Anmerkung:

Unter dem Stundenlohn ist der kollektivvertragliche Mindestlohn zuzüglich aller regelmäßigen Entgeltbestandteile i.S.d. § 6 UrlG (mit Ausnahme der Zulagen und Zuschläge) zu verstehen.“

Der Urlaubszuschuss wurde pro Kategorie um 0,10 Stundenlöhne erhöht. Dem bis 2017 vereinbarten Ziel, eine einheitliche UZ Regelung für alle Arbeitnehmer in Höhe von 3,27 zu schaffen, wurde durch diese Erhöhung Rechnung getragen.